

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH BREMEN

toa – info – blatt

Nachrichten aus dem Täter-Opfer-Ausgleich Bremen Nr. 43 – Ausgabe September 2020

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH BREMEN c/o SDDJ
AM WALL 193 - 28195 BREMEN

Alle dezentralen Schlichtungsstellen des TOA Bremen e.V. sind wieder geöffnet. Ihre jeweiligen Hygienekonzepte sind den Erfordernissen vor Ort angepasst!

Näheres <http://toa-bremen.de/schlicht.html>

Aus unserer Fallarbeit: „Lockdown“-typische Konflikte

Herr A, 39 Jahre, und sein pubertierender Sohn B, 16 Jahre, leben zu zweit beengt in einer kleinen 3-Zimmer Wohnung. Herr A ist LKW-Fahrer, seit Monaten Arbeit suchend, ihm geht es auch gesundheitlich nicht gut. Der Lockdown wegen der Pandemie und die daraus folgenden strikten gesetzlichen Vorgaben belasten ihn zusätzlich.

Die Stimmung zuhause ist seit längerem explosiv. Herr A ist alleinerziehend. Sein Sohn B behauptet, Herr A hätte die Mutter geschlagen und deshalb sei die Ehe zerbrochen.

Am Tattag hat Herr A zwei Freunde in seiner Wohnung. Sie hören laut Musik. B fühlt sich gestört und bittet darum, leiser zu sein. Zwischen dem angetrunkenen Herrn A und seinem Sohn kommt es zum Wortgefecht. Dann geht B in die Küche, aus der er sich ein Messer holt. Drohend stellt er sich damit vor seinen Vater und dessen Gäste. Herr A packt seinen Sohn daraufhin und hält ihn im Schwitzkasten. Als Herr A ihn loslässt, rammt B das Messer so tief in das Sofa, dass die Klinge tief darin stecken bleibt. Herr A ruft die Polizei, B läuft aus der Wohnung.

Herr A und sein Sohn geben in mehreren Einzelgesprächen beim TOA an, dass sie einander hassen und ein gutes Vater-Sohn-Verhältnis schon seit langem nicht mehr besteht. Herr A macht unmissverständlich klar, dass er mit der Situation zuhause und seinem Sohn, der zur Zeit des Vorfalls nicht einmal zur Schule gehen durfte, massiv überfordert ist und dass das Jugendamt, an das er sich schon gewendet hatte, auch keine Lösung gefunden habe.

Weil beide dies ausdrücklich wünschen, wird trotz Bedenken ein gemeinsames Gespräch terminiert. Schon kurz nach Beginn eskaliert dieses Gespräch. Als sein Sohn ihm heftige Vorwürfe macht, ist Herr A nicht im Gesprächssetting zu halten und verlässt wütend den Raum. Mit seinem Sohn wird direkt im Anschluss an den Schlichtungsversuch ein längeres Einzelgespräch geführt. Weil der Sohn nicht zu seinem Vater zurückkehren will und dort die Situation weiter eskalieren könnte, wird vorsichtshalber Mitteilung an das zuständige Jugendamt gemacht und vorgeschlagen, dass der Sohn eine Notunterkunft aufsucht. Der Sohn möchte aber lieber bei seiner Mutter unterkommen, was die ihm jedoch verwehrt, weil sie für ihn keinen Platz in ihrer Wohnung hat.

Über seine schwierige Situation wird mit B, nachdem sein Vater das gemeinsame Gespräch verlassen hat, sehr ausführlich gesprochen. B bricht in Tränen aus und benennt und reflektiert auch sein eigenes Fehlverhalten.

Es wird deutlich, dass er seinen Vater sehr gern hat, aber eifersüchtig auf dessen neue Partnerin ist, bei der der Vater regelmäßig übernachtet. Bei seiner Mutter und deren neuer Familie hat B auch keinen Platz. B erkennt, dass er seinen Vater nicht allein für sich haben kann. Wir entlassen ihn mit der Anregung, mit seinem Vater ein weiteres klärendes Gespräch zu führen. Parallel dazu ruft der Vermittler bei Herrn A an und kündigt den Gesprächsversuch des Sohnes mit seinem Vater dort an. Der Vater ist erfreut über diese Wendung und erhofft sich eine Lösung. Schon am nächsten Tag melden sich Vater und Sohn beim TOA, dass sie ihren Konflikt nun doch in einem gemeinsamen Gespräch beigelegt hätten und der Sohn wieder beim Vater wohnt. Sie haben die vom TOA vorgeschlagenen gegenseitigen Verabredungen getroffen und bedanken sich für die Bemühungen.

Die anhängigen Ermittlungsverfahren konnten eingestellt werden.

Fallanregungen durch die Polizei

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist das Versenden von personengebundenen Daten per FAX außerhalb des Polizeinetzes auf das erforderliche Mindestmaß in eiligen Angelegenheiten zu beschränken.

Da die verschlüsselte Email-Kommunikation erst für frühestens Ende 2020 zu erwarten ist und die Versendung per Post/Botendienst von den externen Standorten zu umständlich erscheint, werden die Überweisungen von **von der Polizei Bremen angeregten Schlichtungsversuchen** nur noch als Email mit verschlüsselter PDF unter folgender Adresse erfolgen:

polizei-anregung@toa-bremen.de

Die Mitarbeiter der Polizei wurden über die Änderung der Handlungsanleitung über den polizei-internen Verteiler bereits informiert.

Name: Jörg Lockfeldt

Beruf: Präsident des Amtsgerichts Bremen

Institution: Amtsgericht Bremen



Was genau ist Ihr Aufgabenbereich?

Ich bin Präsident des Amtsgerichts Bremen. Mit dem weit überwiegenden Anteil meiner Arbeitskraft bin ich zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen der Präsidialabteilung für die Leitung des Gerichts zuständig. Daneben bearbeite ich mit einem Arbeitskraftanteil ein Dezernat in der Insolvenzabteilung.

Aus welchen Gründen befürworten Sie Anregungen der Gerichte zum TOA Versuch?

Der TOA kann für die unmittelbar Betroffenen einer Straftat, also sowohl für den vermeintlichen Täter als auch für das Opfer, in geeigneten Fällen effektiv Rechtsfrieden herbeiführen. Während das Ergebnis eines Strafverfahrens auf die gesetzlich vorgegebenen Folgen beschränkt ist, bietet der TOA die Möglichkeit, auf die beteiligten Personen individuell einzugehen. Insbesondere bei Taten, die über die unmittelbar beteiligten Personen hinaus keine Außenwirkung entfaltet haben, kann in passenden Fällen ein erfolgreich durchgeführter TOA als kommunikativ ausgehandelter Lösungsprozess eine geeignete Verfahrensgestaltung sein. Gerade dann, wenn vermeintlicher Täter und Opfer künftig weiter in Kontakt stehen, kann dies effektiveren Rechtsfrieden bewirken als die Verhängung einer Strafe.

Welche Fälle sind für einen TOA-Versuch aus Ihrer Sicht ungeeignet?

Wenn abstrakte Gefährdungsdelikte (z.B. Verstöße gegen das BtMG, Waffendelikte, Trunkenheitsfahrten ohne Unfall, Umweltstraftaten, Aussagedelikte, Staatsschutzdelikte) oder Taten mit besonders schweren Folgen (psychischer, physischer oder finanzieller Natur) zu verhandeln sind, halte ich einen TOA-Versuch für ungeeignet. Auch in Fällen organisierter Kriminalität erscheint ein TOA-Versuch nicht sinnvoll.

Welche Vorteile bietet Ihrer Meinung nach der TOA-Versuch für Beschuldigte, welche für Geschädigte?

Für Angeklagte kann eine nachhaltigere Einsicht in etwaiges eigenes Fehlverhalten erfolgen, wenn sie sich direkt – und nicht nur im Rahmen einer Hauptverhandlung sozusagen „über Bande“, d.h. über das Gericht oder den Verteidiger – mit dem Opfer auseinandersetzen und die Folgen und Auswirkungen der Tat auf das Opfer damit spürbarer werden. Eine nachhaltigere Konfliktlösung kann auch dadurch entstehen, dass Angeklagte im Falle eines durchgeführten TOA die Aufarbeitung auf „Augenhöhe“ und nicht als staatliche Sanktion wahrnehmen.

Geschädigte erhalten im Rahmen des TOA die Möglichkeit, ihre persönliche Sicht darzustellen, während es im Strafprozess bei ihrer Zeugenvernehmung vor allem um die Feststellung des objektiven Tatgeschehens geht. Der Fokus ist im Rahmen eines TOA-Versuchs ein gänzlich anderer und außerdem privater als in der – häufig öffentlichen – Hauptverhandlung vor Gericht. Das kann dazu führen, dass Geschädigte sich freier und möglicherweise auch emotionaler zur Tat äußern können, wobei sie direkte fachliche Hilfe im Rahmen des TOA erhalten können. Eine Gerichtsverhandlung kann und soll das nicht leisten, obwohl gerade die persönliche Auseinandersetzung und Aufarbeitung der Tat für die Geschädigten selbst oft eine wichtige Rolle spielt. Wenn Mitwirkungsbereitschaft besteht, haben Opfer auf diese Weise die Möglichkeit im Wege direkter Kommunikation Straftaten aufzuarbeiten und möglicherweise Ängste abzubauen.

Was wünschen Sie sich für die zukünftige Kooperation der Amtsgerichte mit dem TOA und / oder vom TOA?

Ein weiterhin regelmäßiger Austausch zwischen TOA und Gericht wird dazu beitragen, wie bisher geeignete Fälle an den TOA zu verweisen. Wichtig ist, die jeweiligen Rollen und damit einhergehend die zu vertretenden Interessen im Strafprozess wechselseitig zu kennen, da hierdurch das gegenseitige Verständnis und der bestmögliche Nutzen aus der Möglichkeit des TOA gezogen werden kann.

Der Täter-Opfer-Ausgleich dankt Ihnen herzlichst für ihre Ausführungen!